

Satzung

über die Aufhebung von Festsetzungen aus dem Rezess in der Zusammenlegungssache von Melsungen vom 17. November 1902 einschließlich der Rezessnachträge I bis XIV, Gemarkung Melsungen, Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche (städtische Grabenparzelle im Bereich „Das Unterste Georgenfeld“)

Aufgrund der §§ 5 und 51, Ziffer 6, der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBL. I / 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2007 (GVBL. I, S. 757) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Gesetzes, betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheit vom 02. April 1887 (Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Nr. 12, S. 105) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am 08.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die im Gebiet der Stadt Melsungen, Gemarkung Melsungen, gelegene Grabenparzelle, Flur 25, Flurstück 103/1, in einer Größe von 525 m², Lagebezeichnung: „Das Unterste Georgenfeld“ wird eingezogen, weil sie ihre Bedeutung als öffentlicher Graben verloren hat und entbehrlich ist.

II.

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Melsungen, 15. Juli 2009
III a 6/lü – 65-11-25

Der M a g i s t r a t
der Stadt Melsungen

Runzheimer
Bürgermeister